

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 1/2 eingetragene in die Postzeitungsliste Nr. 6182.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Zahlstellen-Anzeigen die halbpaltene Kolonell-Beile 50 J Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Brey. Druck von E. A. S. Reiffert & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittags 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaitrasse 7, 2. Et. - Fernsprech-Anschluss 3002.

Weiter vorwärts!

Der Februar hat gehalten, was der Januar versprochen hat. Es ist weiter vorwärts gegangen im Verbands. Schneller als in irgendeinem Monat seit Ausbruch des Krieges. Fast 3000 Mitglieder wurden in den Zahlstellen, die berichtet haben, neu aufgenommen gegen noch nicht 2300 im Januar, dem bisher besten Monat. Dieser erfreuliche Erfolg der Werbearbeit müßte eigentlich alle Schwarzseher davon überzeugen, daß auch in der Kriegszeit noch sehr viel Mitglieder für den Verband gewonnen werden können, wenn fleißig gearbeitet wird.

Die Berichterstattung war für den Februar nicht ganz so gut wie im Vormonat. Es haben nur 378 Zahlstellen rechtzeitig Berichte eingekandt von 463 noch vorhandenen. Die berichtenden Zahlstellen hatten zusammen bei Kriegsausbruch 193 809, am Berichtstage 79 964 Mitglieder.

Ueber die Gestalt und Veränderung des Mitgliederbestandes in den berichtenden Zahlstellen gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

	Männliche	Weibliche	Zusammen
Mitglieder am 1. August 1914	168 095	25 714	193 809
am 28. Februar 1917	56 890	23 074	79 964
Am 28. Februar 1917 weniger	111 205	2 640	113 845
Nur Heeresdienst einbezogen	97 148	—	97 148
Weniger als Verlust	14 057	2 640	16 697

Es sind also in den berichtenden Zahlstellen in 31 Kriegsmoateten 16 697 Mitglieder mehr ausgehieden als eingetreten. Dieser Verlust entfällt jedoch auf das erste Kriegsjahr. Im Vorjahr konnten wir nicht nur die laufend entstehenden Verluste durch Neuaufnahmen ausgleichen, sondern darüber hinaus noch einen erheblichen Teil der Lücken ausfüllen, die das erste Kriegsjahr im unsere Reihen gerissen hat. Vor etwa einem Jahr betrug der Verlust im ganzen Verbands mehr als 25 000, heute ist er auf etwa 17 000 zusammengeschrumpft; es sind also in dieser Zeit rund 8000 Mitglieder mehr aufgenommen als ausgehieden sind. Die folgende Zusammenstellung der Eintritte nach Monaten ist nicht vollständig, weil sie nicht alle Zahlstellen erfasst, sondern nur die berichtenden, und die gegebenen Zahlen sind nur bedingt vergleichbar, weil die Zahl und die Zusammenfassung der berichtenden Zahlstellen wechselt und infolgedessen die Zahl der von der Berichterstattung erfassten Mitglieder schwankt. Immerhin gibt sie ein Bild von der erfreulichen Aufwärtsentwicklung des Verbandes in den verfloßenen 10 Monaten.

	Männliche	Weibliche	Zusammen
Im Monat Mai	575	419	994
" Juni	764	475	1239
" Juli	724	392	1116
" August	662	684	1346
" September	777	754	1531
" Oktober	565	890	1455
" November	634	981	1615
" Dezember	732	1008	1740
" Januar 1917	824	1463	2287
" Februar 1917	1356	1672	2928
Mai 1916 bis mit Februar 1917	7613	8483	16 096

In 10 Monaten sind mithin in den Zahlstellen, die berichtet haben, mehr als 16 000 Mitglieder dem Verbands beigetreten. Das ist gewiß weit weniger als in Friedenszeiten Regel war, aber es sind zugleich weit mehr als wir nach den Erfahrungen der ersten Kriegszeit hoffen durften. Besonders erfreulich ist das dauernde Steigen der Aufnahmefähigkeit in den letzten Monaten, vor allem die geradezu sprunghafte Steigerung im Februar. Dieser Monat hat uns auch eine geradezu auffällige Steigerung der Aufnahmen männlicher Mitglieder gebracht. Die Steigerung ist sogar erheblich stärker als bei den weiblichen, im Gegensatz zum Januar, der eine sprunghafte Steigerung der Aufnahmen weiblicher Mitglieder brachte. Welche besonderen Umstände diese Schwankungen verursachen, ist nicht zu ersehen.

Erste Bedenken löst der ganz außerordentlich hohe Bruchteil der Erkrankungen aus. Im Monat Januar hatten wir schon 2,6 vom Hundert erwerbsunfähig Kranke, gegen etwa 1,5 in normalen Zeiten, im Februar sind es gar 3 vom Hundert geworden. Wiederrum ist die Verhältniszahl bei den männlichen Mitgliedern mit 3,4 erheblich höher als bei den weiblichen mit 2 vom Hundert. Zum Teil erklärt sich sowohl die absolut hohe Krankenziffer wie auch der höhere Bruchteil bei den männlichen Mitgliedern daraus, daß die kräftigsten und gesündesten Männer ja eingezogen sind. Restlos erklärt wird jedoch die überaus hohe Krankenzahl dadurch nicht. Selbst wenn wir außerdem noch die Wetterverhältnisse im Februar als Krankheitsfördernd einsehen, bleibt ein Rest, der auf andre Ursachen zurückgeführt werden muß. Ob die größere Hast bei der Arbeit oder die Verminderung des Arbeiterschutzes, oder ob endlich die verschlechterte Ernährung die Hauptursache ist, mag dahingestellt bleiben. Die Tatsache einer bedenklichen Steigerung der Krankenzahlen besteht jedenfalls, und sie verdient Beachtung.

Die Arbeitslosigkeit hielt sich auf dem Umfang des Vormonats. Sie war stärker als in den letzten Monaten des Vorjahres, jedoch weniger infolge Arbeits- als infolge des Kohlenmangels. Als Erwerbslosenunterstützung wurden in den berichtenden Zahlstellen 8524 Mt. an arbeitslose und 71 318 Mt. an kranke Mitglieder ausgezahlt.

Das Hilfsdienstgesetz und die reklamierten Arbeiter und Angestellten

Die Zentralkomitees aller Gewerkschaften und mehrerer Angestelltenverbände haben an den Chef des Kriegsamt, General Gröner, eine Eingabe gerichtet in der sie gegen die Einziehung reklamierter Arbeiter bei einem Wechsel der Arbeitsstätte Einspruch erheben. Die Eingabe verweist zunächst darauf, daß „die mit dem Hilfsdienst eingezogene Arbeiter und Angestellten eine erhebliche Beschränkung ihrer Arbeitsvertragsgleichheit mit sich gebracht“ hat. Diese Maßnahme hätte, so heißt es weiter, „unsozialen Arbeitgebern die Möglichkeit zu willkürlicher Ausnutzung ihres Personals bieten können, wenn nicht gleichzeitig entsprechende Schutzbestimmungen, vor allem die Einziehung paritätischer Schlichtungsausschüsse u. v. m., in das Gesetz aufgenommen worden wären“. Diese Schutzbestimmungen seien auf die vom Heeresdienst zurückgestellten Wehrpflichtigen nur deshalb nicht ausdrücklich ausgedehnt worden, weil vom Präsidenten des Kriegsamt bei den Beratungen im Reichstage erklärt sei, daß „der für die Kriegsindustrie Reklamerte während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht ausscheidet und den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst unterliegt“.

In den ersten Rundgebungen des Kriegsamt ist auch ganz allgemein diesem Standpunkt Rechnung getragen worden, nur für einzelne, „mit besonderen Fachkenntnissen ausgestattete“ Arbeiter wurden Ausnahmen gefordert.

Am 2. Februar d. J. ist nun aber ein neuer Erlass des Kriegsamt herausgekommen, der die Stellung der Reklamierten grundsätzlich ändert. Während noch durch den Erlass vom 1. 1. 17 zugesichert war, daß die Einberufung wegen Stellenwechsels in keinem Falle vor der Entscheidung des Schlichtungsausschusses erfolgen darf, besagt jetzt der neue Erlass im Absatz 2:

„Die Wiedereinziehung aus Gründen, die in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, darf in der Regel erst erfolgen, nachdem durch den Schlichtungsausschuß festgestellt ist usw.“

Die Eingabe sagt zu dieser Aenderung: Diese neue Einschränkung ist für die Angestellten und Arbeiter unerträglich, denn der Schlichtungsausschuß ist der einzige Rechtsschutz, der ihnen in jedem Falle zugesichert worden war. Die Durchbrechung dieses Grundgesetzes ist weder aus militärischen, noch aus andern Gründen zu rechtfertigen.

Noch bedenklicher ist der Absatz 5 des neuen Erlasses:

„Wenn militärische Gründe es erforderlich machen, Wehrpflichtige zu ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seckriegführung zurückzustellen, so ist dies bei der Zurückstellung zum Ausdruck zu bringen. Scheidet der Wehrpflichtige aus einer solchen Stellung aus, so entfällt ohne weiteres die Voraussetzung der Zurückstellung; der Wehrpflichtige steht daher in diesem Falle der Heeresverwaltung für die sofortige Einziehung zur Verfügung. Vorstehendes trifft bei sämtlichen Leuten zu, die für die Marinebetriebe oder für bestimmte Arbeiten der Seckriegführung für Privatbetriebe zurückgestellt sind.“

Zu dieser Heraushebung ganzer Arbeitergruppen aus den Schutzbestimmungen des Hilfsdienstgesetzes heißt es in der Eingabe: Eine derartige willkürliche Beschränkung jeder Freizügigkeit aller Angestellten und Arbeiter bestimmter Betriebe ist mit den im Reichstage gegebenen Zusicherungen unvereinbar und muß der Willkür der betreffenden Unternehmer Tür und Tor öffnen. Man kann zugeben, daß einzelne Facharbeiter für ganz bestimmte Zwecke vom Heeresdienst zurückgestellt und unersehbar sind; diese Voraussetzung kann aber niemals auf alle Angehörigen eines Betriebes zutreffen, ganz abgesehen davon, daß die Grenze, welche Betriebe „ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seckriegführung“ dienen, durchaus flüssig ist. Es bleibt hier ganz der Auslegung des einzelnen Generalkommandos überlassen, Tausende von Angestellten und Arbeitern den Lohnbedingungen ihrer Firmenleitungen bedingungslos zu unterstellen. Die Folgen dieser Verordnungen zeigen sich bereits in Stettin. Das fl. Oberland-Generalkommando des 2. Armeekorps hat am 10. Februar zu dem Erlass des Kriegsamt folgende Ausführungsbestimmung veröffentlicht (Mkt. IIb. Nr. 8730):

„Zu Ziffer 5: Die Vulkanwerke Stettin, die Schiffswerft von Rüst u. Co., Stettin, die Stettiner Oberwerke, Stettin, haben demnach ein Auscheiden reklamierter Wehrpflichtiger aus der Arbeitsstelle sofort dem zuständigen Bezirkskommando mitzuteilen, welches diese bei dem stellvertretenden Generalkommando unter Angabe der Militärverhältnisse und Dienstfähigkeit zur Einziehung anbietet. Der gleichen Bestimmung unterliegen auch sämtliche noch für die Betriebe neu zu entlassende bzw. zurückzustellende Wehrpflichtige.“

Die Gewerbeinspektionen werden ersucht, hierher zu berichten falls sich in Betrieben, die direkte Lieferungen zu ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seckriegführung haben,

Unruhe unter der Arbeiterschaft und Neigung zu größerer Abwanderung bemerkbar macht, so daß Unterstellung dieser Betriebe unter die Ziffer 5 vorstehenden Erlasses im Interesse der Landesverteidigung erforderlich erscheint.“

Welche unbefchränkte Macht auf diese Weise dem einzelnen Unternehmer über seine reklamierten Arbeitskräfte verliehen wird, geht mit unverkennbarer Deutlichkeit aus einem Rundschreiben der Vulkanwerke Hamburg-Stettin, Aktengesellschaft, vom 6. Februar 1917 (Original folgt in der Anlage) hervor. Unter Wiedergabe des Absatz 5 des Erlasses vom 2. 2. 1917 leistet sich die Direktion der Vulkanwerke dazu folgenden Ufas:

„Wie aus der am Fuße dieser wiedergegebenen Verfügung des Kriegsamt vom 2. Februar 1917 ersichtlich, hat jeder Angehörige unserer Firma, welcher aus ihren Diensten ausscheidet, sofortige Einziehung seitens der Heeresverwaltung zu erwarten. Dieser Umstand ist uns Veranlassung alle Bureau- und Vertriebsstellen, wie deren Stellvertreter, auch die nachgeordneten Meister und Vorarbeiter eindrücklich zu bitten, im dienstlichen Verkehr mit ihren Untergebenen alles zu vermeiden, was als eine segenannte „Drohung mit dem Schützengraben“ aufgefaßt werden könnte.“

Die Eingabe meint mit Recht, die Ermahnung der Direktion der Vulkanwerke, die Drohung mit dem Schützengraben zu vermeiden, sei eine Verhöhnung der Arbeiter angesichts der Tatsache, daß bei Anwendung des Erlasses des Kriegsamt „der Schützengraben tatsächlich zu einer Strafanstalt für die Angestellten und Arbeiter“ gemacht wird. Die Eingabe verweist dann darauf, daß „die willenslose Auslieferung der Angestellten und Arbeiter an einzelne Firmenleitungen“ nicht ohne Rückwirkungen auf die Arbeitsfreudigkeit und damit auf die Produktion zu sein würde. Sie schließt mit folgenden Sätzen:

Wir können nicht verschweigen, daß der Erlass Gw. Exzellenz vom 2. Februar 1917 und die hier berichteten Vorkommnisse bei den unterzeichneten Organisationen eine tiefe Besorgnis für die wirksame Durchführung des Hilfsdienstgesetzes hervorgerufen haben, und wir bitten daher dringend, für die reklamierten Angestellten und Arbeiter den von Gw. Exzellenz im Reichstage seinerzeit zugesicherten Rechtszustand wiederherzustellen, bevor eine weitere und unvermeidliche Beunruhigung unter den Arbeitnehmern der betreffenden Betriebe Platz greift.

Untersignet ist auch diese Eingabe von C. Begien für die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands; A. Stegerwald für den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands; G. Hartmann für den Verband der Deutschen Gewerbetreibenden (H.-D.); A. Gwizdek für die Polnische Berufsvereinigung; Dr. Böhler für die Arbeitsgemeinschaft für die kaufmännischen Verbände; A. Hübner für die Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht und von Dr. Höfle für die Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.

Eine Satzung für den Arbeiterausschuß.

Die Neuorganisation der Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Hilfsdienstgesetzes rückt diese in den Vordergrund des Interesses der Arbeiterschaft. Auch diese Ausschüsse müssen in Zukunft mehr als bisher als ein Mittel betrachtet werden, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu heben. Dazu gehört nicht nur die Teilnahme an den Ausschüßwahlen und die Besetzung der Ausschüsse mit tatkräftigen Gewerkschaftsmitgliedern, sondern auch der Ausbau der Substitution überhaupt. Gerade der Aufbau und die Aufgaben der Arbeiterausschüsse waren seither recht umstritten und recht wenig umrissen.

Der Kräftigung und Stärkung der ganzen Einrichtung dient zweifellos eine geschriebene Satzung des Arbeiterausschusses, die über seine Zusammenfassung und Tätigkeit die nötigen Bestimmungen festlegt. Es wird für die Wirksamkeit des Ausschusses von großem Vorteil sein, eine derartige Grundlage und Richtschnur zu besitzen. Der Ausschuß steht auf festen Füßen und die organisatorischen Zweifelsfragen sind um so geringer, je ausführlicher sie in der Satzung geregelt sind.

Schon für die seitherigen Arbeiterausschüsse sind vielfach solche Bestimmungen vorhanden. Teils sind sie in die Arbeitsordnungen hineingearbeitet und bestehen zuweilen nur aus wenigen Sätzen, teils sind sie in einer besonderen Satzung als Anhang zur Arbeitsordnung untergebracht und sind oft recht ausführlich. Inhaltlich bieten sie ein recht buntes Bild. Dit ist schon aus diesen Vorjahren zu ersehen, daß der Ausschuß nur ein Ausstattungsstück sein soll.

Bei der gegenwärtigen Neuorganisation wird es gut sein, hier Besserung und Einheitsfkeit herbeizuführen. Die neuen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes sind möglichst nutzbar zu machen. Alle Satzungen sind tunlichst neu aufzustellen; für neue Ausschüsse ist eine selbständige neue Satzung festzulegen. Mit Rücksicht auf die amtlichen Wahlordnungen für die Ausschüßwahlen

können eigene Bestimmungen über das Wahlverfahren in der Satzung festlegen. In nachstehendem sei eine kleine Muster-Satzung gegeben, die selbstverständlich im einzelnen Falle den vorhandenen Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet oder beschränkt werden kann.

Satzung für den Arbeiterausschuß der Firma

§ 1. Auf Grund des § 134 h. B. (B. d. Gewerbeordnung) § 11 des Gesetzes betr. den württembergischen Hilfsdienst) besteht für die Firma ein Arbeiterausschuß. (Auf Grund des . . . besteht für jede der folgenden Betriebsabteilungen . . . je ein Arbeiterausschuß).

§ 2. Dem Arbeiterausschuß liegt die allgemeine Vertretung der Interessen der Arbeiter des Betriebes gegenüber dem Firmeneinhaber ob. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen (momentlich zur Verhütung von Unfällen und zur Gesundheitspflege), die Wohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrts-Einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Außerdem liegt ihm noch ob die gesetzlich nötige Genehmigung von Änderungen der Arbeitsordnung, die Bestimmung und Kontrolle über die Verwendung der Strafgebelde (die Verwaltung der Strafgebelde), die Abgabe von Gutachten in Arbeiterangelegenheiten, namentlich nach §§ 137a, 139 der Gewerbeordnung, die Beschließung über Vorschläge zur Schlichtung von Differenzen zwischen der Geschäftsleitung und mehreren oder einzelnen Arbeitern über Bestrafungen auf Grund der Arbeitsordnungen, Berechnung von Materialschaden, Festsetzung des Lohnes für nicht vollendete Stückarbeit usw., sofern der Ausschuß auch nur von einer Seite zu solchen Vorschlägen angerufen wird; ferner die Mitwirkung bei der Durchführung der zum Wohle der Arbeiter getroffenen Einrichtungen . . .

§ 3. Der Ausschuß besteht aus . . . Mitgliedern, die volljährig sein und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen müssen. (Mindestens zwei müssen der Eigengewerke, zwei der Tischler . . . angehören). Für jedes Ausschußmitglied sind zwei Ersatzmänner zu wählen. Die Wahl erfolgt (alljährlich) immer auf zwei Jahre auf Grund der (preussischen) Wahlordnung für die Wahl von Arbeiterausschüssen nach den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1917). Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschußmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu schreiten. Eine Pflicht zur Annahme einer Wahl besteht nicht.

§ 4. Der Arbeiterausschuß wählt nach jeder Neuwahl in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer. Im Falle der Schiedung eines Mitgliedes tritt ein Ersatzmann als Stellvertreter ein (§ 27 der Wahlordnung).

§ 5. Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat (am ersten Montag jeden Monats um 9 Uhr vormittags in den Räumen des Werkes) statt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. — Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter an der Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der vorgeschriebenen Ausschußmitglieder erforderlich. Die Abstimmungen müssen auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes schriftlich stattfinden. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erzherrnenen gefaßt.

§ 6. Der Betriebsinhaber (oder ein Vertreter desselben) kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Geht es nicht, sind ihm die Beschlüsse schriftlich oder durch den Vorsitzenden mitzuteilen. Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift in ein Protokoll, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7. Während der Zeit, in der die Mitglieder des Ausschusses im Interesse dieses Betriebes (Sitzungen usw.) erhalten sie ihren durchgehenden Arbeitslohn weitergezahlt. Die Wähler und Ausschußmitglieder genießen den in der Bundesarbeitsordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Nr. 20 vom Jahr 1917) festgesetzten Schutz in der Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Benachteiligung durch den Unternehmer.

§ 8. In Streitfällen über die Einrichtungen, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung des Ausschusses entscheidet der Gewerbeinspektor und auf Beschwerde gegen dessen Anordnungen der Regierungspräsident endgültig.

Änderungen dieser Satzung können nur (nach Beschluß einer Versammlung) nach Zustimmung von mindestens 2/3 der Ausschußmitglieder erfolgen.

Die in der Vorlage enthaltenen Vorschriften sind keineswegs abschließend, sondern beruhen entweder auf bestehender Anordnung oder sind in vielen bestehenden Satzungen bereits vorhanden. So ist z. B. die Einrichtung, daß die Sitzungen jeden ersten Montag im Monat vormittags stattfinden, anzutreffen bei der Maschinenbau-Gesellschaft „Sulka“ in Steinfurt, dem Hüttenwerk Wasseralfingen und der Moiré-Lampenfabrik Augsburg, daß der Vorsitzende usw. aus der Mitte des Ausschusses zu wählen ist, bei der Sächsischen Gußstahlfabrik in Döhlen, daß ein Drittel der Mitglieder eine Sitzung beantragen kann, bei dem Gußstahlwerk Panzer in Wolgast, daß der Unternehmer geeignete Räume für die Sitzungen zur Verfügung zu stellen hat bei der Gießerei Otto Graun u. Co. in Magdeburg, daß der Arbeiterausschuß die Strafgebelde allein verwaltet, bei der Papierwarenfabrik Jodschiff in Halle usw.

Bestimmte Formvorschriften über die Aufstellung der Satzung bestehen nicht; die Vorschriften über die Aufstellung der Arbeitsordnung haben hier keine Anwendung. Die Satzung ist daher auch nicht der Triebpolizeibehörde und der Gewerbeinspektion einzureichen. Das hindert natürlich nicht, die Gewerbeinspektion um Vermittlung anzusuchen, wenn über die Satzung eine Einigung zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern nicht zustande kommt oder die Satzung sehr nachteilige Bestimmungen enthält, die der Unternehmer nicht beizubehalten will. Auch dürfte es angängig sein, bei solchen Streitigkeiten den Schlichtungsausschuß beim Verbandskommando (§ 9 des V. d. Gew. Gesetze) anzusuchen.

anzupassen. Papierfabriken, die vor dem Kriege die verschiedensten Papierforten erzeugten, haben umgestaltet und stellen heute Spinnpapiere her; Webereien und Spinnereien haben die Papiergarnverarbeitung aufgenommen, so daß es heute nur noch wenige derartige Betriebe gibt, die nicht schon zur Stoffherzeugung aus Papiergarnen übergegangen sind. Aber auch an industriellen Neugründungen hat es auf diesem Gebiete nicht gefehlt.

Spezialisten für Spinnpapier reisen im Reiche umher, um in den bestehenden Betrieben den neuen Artikel einzurichten, und Sachverständige auf dem Gebiete der Papiergarnherstellung bemühen sich, die neuen Erzeugnisse in den Werken der Textilindustrie einzuführen. Hand in Hand mit dieser Umschaltung geht das eifrige Bestreben einiger findiger Industrieller, die gesamte Papiergarnindustrie zu vertrusten. Mit besonderem Eifer und Erfolge ist der Berliner Papiergarnindustrielle Hartmann tätig, die Betriebe der Spinnpapierherzeugung und -verarbeitung unter eine Interessengemeinschaft zu bringen. Ueberall im Reiche gründet er Syndikate, deren Fäden im sogenannten Hartmann-Textil-Union-Konzern in Berlin zusammenlaufen. Der Hartmann-Konzern versucht nicht nur leistungsfähige Betriebe für seine Interessengemeinschaft zu gewinnen, sondern er kauft oder pachtet auch bankrotte Betriebe, um sie wieder lebensfähig zu machen.

Noch ist die Macht dieses Konzerns nicht voll zu erkennen, doch läßt die bis jetzt bekannte Konzentrierung der Betriebe um diese Interessengemeinschaft schon vermuten, daß die geheimen Fäden der Vertrustung selbst über die Grenzen des Deutschen Reiches hinausgehen.

Nach einer vor kurzer Zeit in der „Frankfurter Zeitung“ erschienenen Zusammenstellung, die wir auf Grund unserer Kenntnis der Vorgänge ergänzen, gehören dem Hartmann-Konzern folgende Einzelbetriebe an:

1. Die Königsberger Zellstoff-Fabrik A.-G. in Königsberg.
2. Die Gräf. Hensel von Donnerzsmarsche Natron-Zellstoff-Fabrik Krappitz.
3. Die Gräf. Hensel von Donnerzsmarsche Zellstoff- und Papierfabrik Hugohütte.
4. Die ehemalige Druckpapierfabrik Dier am Harz.

Als Syndikate sind dem Hartmann-Konzern ange-schlossen:

1. Die Westdeutsche Papierunion, G. m. b. H., in Düsseldorf.
2. Die Vereinigten Textilwerke, G. m. b. H., in Berlin.
3. Die Bayerische Papier- und Spinnerei, G. m. b. H., in Erlangen.
4. Die Süddeutschen Textilwerke, G. m. b. H., in Mannheim.
5. Die Vereinigung süddeutscher Papiergarnspinner und Spinnweber, G. m. b. H., in Stuttgart.
6. Der Verband rheinisch-westfälischer Baumwollspinner.

In der „Westdeutschen Papierunion“ sind ein Teil Spinnpapierfabriken vereinigt unter Führung der Papierfabrik Reicholz. Diese Spinnpapiervereinigung ist verpflichtet, mindestens 1000000 Kilogramm Spinnpapier für den Hartmann-Konzern zu liefern. Vermutlich steht auch die „Vereinigung der Spinnpapierfabrikanten“, die von 36 Papierfabrikanten gegründet wurde, an deren Spitze der Dürener Papierfabrikant Robert Emmel von der Firma Gebr. Schmidt steht, und die täglich 60 Doppeladungen Spinnpapier erzeugt, zum Hartmann-Konzern in engerer Beziehung.

Die „Vereinigten Textilwerke“ sind eine Verteilungsgesellschaft, die an die angeschlossenen Werke das Papiergarn zu den vom Aufsichtsrat festgesetzten Tagespreisen abgibt. Im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft sitzt auch der älteste deutsche Papiergarnfabrikant, Herr Emil Clabiez aus Adorf i. Bgl.

In der „Vereinigung Bayerischer Papier-garnspinnereien“, der verschiedene Spinnereien Bayerns angeschlossen sind, führt neben den geistigen Oberhäuptern des Hartmann-Konzerns der Direktor Kupp von der Baumwollspinnerei Erlangen das Regiment.

Unter dem Vorsitz der Süddeutschen Diskontogesellschaft wurden die „Süddeutschen Textilwerke“ gegründet, die zur Verarbeitung von Spinnpapier die Waldhofer Spinnerei und Weberei gepachtet haben.

Bei der „Vereinigung süddeutscher Papier-garn-Spinner und Spinnweber“ handelt es sich wiederum um den Zusammenschluß süddeutscher Spinnereien und Webereien. Im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft sitzen folgende Unternehmer: Kommerzienrat Leuze von der Firma C. A. Leuze in Omen-tel, Alfred Blumenstein von den Deutschen Textilwerken in Wehr i. B., Eugen Dent von der mechanischen Buntweberei Brennet A.-G., Max Gutmann von der Firma A. Gutmann u. Co. in Göppingen und Direktor Ottens von der Mech. Buntweberei vom Kolb u. Schüle, A.-G., in Kirchheim-Teck. Die Zusammenziehung des Aufsichtsrats der Gesellschaft läßt schon darauf schließen, daß es sich um eine Vereinigung handelt, die sich über Württemberg und Baden erstreckt. Die Zahl der angeschlossenen Werke wird noch geheim gehalten.

Als letzte offizielle Gruppe des Hartmann-Konzerns kommt der „Verband rheinisch-westfälischer Papier-garnspinner“ in Frage, der sich mit 40 Firmen, nach einer andern Meldung nur mit 30, dem Hartmann-Konzern angeschlossen hat. Außer dem Hartmann-Konzern besteht noch eine größere syndikalistische Vereinigung, die sich um die „Textilose“, G. m. b. H., in Berlin, gruppiert. In dieser Vereinigung sitzen die ersten Finanzgrößen Deutschlands, u. a. die Firmen: S. Weich-röder, Deutsche Bank, Diskonto-Gesellschaft, Friedländer-Fuld und die Zentraldirektion des Fürsten Pleß. In diesem Konzern haben sich folgende Firmen vereinigt:

1. Altdamm-Stahlhammer Papierfabrik, A.-G.,
2. Gräf. Hensel von Donnerzsmarsche Papierfabrik in Frankfurt a. M., in Wien und Berlin.
3. Doppelner Textilwerke, G. m. b. H.,
4. Textilwerke in Wehr i. B.,
5. Deutsch-österreichische Textilwerke-Gesellschaft m. b. H. in Berlin,
6. Deutsche Papierfabrik-Industrie, G. m. b. H. in Berlin.

Von diesem Konzern laufen ebenfalls vertrustene Fäden nach dem Hartmann-Konzern hinüber. Nicht angenehm ist es den Hartmannisten allerdings nicht, in den großen Topf des Hartmann-Konzerns mit hineingeworfen zu werden, da sie alle Ursache haben, ihre Vertrustungsbestrebungen nicht allzu offensichtlich zu zeigen. Die „Frankfurter Zeitung“ hatte die Gräf. Hensel von Donnerz-

marsche Papierfabrik Frankfurt a. M. mit in den Topf des Hartmann-Konzerns geworfen, weshalb sich der Weichröder-Konzern veranlaßt sah, der Presse eine Klagestellung zu schicken, nach der seit 1. Januar 1917 die Verbindung mit dem Hartmann-Konzern gelöst wurde. Vorsichtigerweise hat der Weichröder-Konzern aber die Verbindung mit dem Hartmann-Konzern doch nicht ganz abgebrochen, denn er berichtet, daß sein Geschäftsführer Herr Georg W. Meyer noch „Beirat der Vereinigten Textilwerke, G. m. b. H. in Berlin, der Süddeutschen Textilwerke, G. m. b. H. in Mannheim, der Deutschen Textilwerke, G. m. b. H. in Wehr, und der Deutschen Papierfabrik-Industrie, G. m. b. H. in Berlin,“ ist. Diese Firmen sind aber noch alle dem Hartmann-Konzern angegliedert.

Die Beteiligung des Papiergarnfabrikanten Clabiez an den Vereinigten Textilwerken in Berlin beweist, daß sich auch schon bedeutende Industrielle, deren Betriebe noch nicht offiziell einem der beiden Konzerne angeschlossen sind, in den Fangarmen des Hartmann-Trusts befinden.

Außer diesen beiden Konzernen bestehen noch folgende Vereinigungen:

- Vereinigung der Spinnpapierfabriken, die bei ihrer Gründung 36 Fabriken umschloß;
- Deutsche Textil-G. m. b. H. in Hamburg, die von 14 Zulefabriken gegründet wurde;
- Deutscher Zwirnverband in Chemnitz;
- Deutsche Papiergarnindustrie in Berlin, die vorwiegend Leinen-, Baumwoll- und Wollspinnereien und -webereien umfaßt.

Von einzelnen Unternehmungen seien noch die Deutschen Zellstoff-Textilwerke in Varmen genannt, die die beiden Papierfabriken der Oberfelder Papierfabrik gepachtet und deren Aktien zum größten Teil aufgekauft haben, wodurch sie auch in ein engeres Freundschaftsverhältnis zu der Zellstofffabrik Wab Hof getommen sind. Die Zellstoff-Textilwerke sollen übrigens auch schon mit dem Hartmann-Konzern in Verbindung stehen. In Konflanz hat sich die Zellstofffabrik Strohmeyer in Strohmeyersdorf gleichfalls der Papiergarnweberei zugewandt.

Wie weit die Einzelunternehmungen und kleineren Gruppen schon in den Fangnetzen der beiden Konzerne liegen, ist bis zur Zeit noch nicht bekannt geworden. Wahrscheinlich wird darüber erst nach Beendigung des Krieges ein klares Bild zu gewinnen sein, wenn eine bessere Schiedung zwischen Papiergarn- und Textilgarnherzeugung wiederhergestellt ist. Bemerken möchten wir nur, daß auch der Vorsitzende des Kriegsausschusses der Baumwollindustrie, Dr. Büttner, und Dr. Weber vom Zuletragsausschuß dem Verwaltungsrat der Vereinigten Textilwerke in Berlin und damit auch dem Hartmann-Konzern angehören.

Mit wenigen Ausnahmen dürfen heute fast alle Betriebe der Papiergarnindustrie mit den beiden Konzernen in Verbindung stehen. Durch diese Zusammenschlüsse und durch die Beteiligungen der Hartmann- und Weichröder-Konzerne an den einzelnen Werken ist die Papiergarnindustrie der Vertrustung bedenklich nahegerückt. Trotzdem die deutsche Papiergarnindustrie als ein Kriegskind angesehen werden muß, ist in ihr der wirtschaftliche Zusammenschluß der Betriebe mit Riesenschritten erfolgt. Die Folgen dieses Zusammenschlusses kommen bereits in größeren Dividendenauszahlungen der einzelnen Werke zum Vorschein. Aber auch bei der Festsetzung der Höchstpreise für Papiergarne dürfte der Einfluß der beiden Konzerne mit maßgebend gewesen sein, da sich unser Wissen bis heute noch nicht eine einzige Firma aus den Kreisen der Papiergarnindustriellen über eine ungenügende Preisfestsetzung öffentlich beklagt hat.

Nach Beendigung des Krieges muß es sich ja zeigen, wie weit es den Fabrikanten der Papiergarnindustrie gelingt, sich auf dem Wirtschaftsmarkt zu behaupten. Davon dürfte aber auch die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse der Unternehmer in der Friedenszeit mit abhängen. Jedenfalls kann es weder den Konsumenten noch der Papiergarnarbeiterschaft gleichgültig sein, wenn sich die Papiergarnindustriellen durch ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse dem Papiergarntrust immer mehr nähern. Für die Konsumenten würde sich die Wirkung eines derartigen Trustes in ungerechtfertigt hohen Preisen geltend machen. Die Papiergarnarbeiterschaft aber könnte nur durch große leistungsfähige Gewerkschaftsorganisationen der Macht der Trustmagnaten begegnen.

Chemische Industrie

„Continental“

Die Continental-Caoutchouc- und Gutta-percha-Kompagnie in Hannover ist schon immer eine Goldgrube für die Aktionäre gewesen. Sie ist das auch im Kriege geblieben trotz der Schwierigkeiten, die der Krieg gerade für die Gummiindustrie gebracht hat. Allerdings hat die Gesellschaft in den Kriegsjahren ihre Dividende von dem in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch üblichen Satz von 45 auf „nur“ 30 Prozent herabgesetzt. Aber abgesehen davon, daß auch das noch ein sehr annehmbarer Entbehrens-ohn ist, muß darauf hingewiesen werden, daß diese Herabsetzung der Dividende durchaus nicht auf einen entsprechenden Rückgang des Gewinnes, sondern auf eine mehr als vorsichtige Kriegsfinanzpolitik zurückzuführen ist. Der Gesellschaft wäre die Weiterzahlung des alten Dividendenjahres auch in den Kriegsjahren durchaus möglich gewesen; sie hat es jedoch vorgezogen, einen erheblichen Teil des Ueberschusses als Rücklage für die Zukunft zurückzulegen. Bei der Unübersichtlichkeit dieser Zukunft ist das verständlich.

Der Abschluß des Unternehmens für das Jahr 1916 ist geradezu glänzend. Der Reingewinn des Unternehmens ist von 6 733 134 Mk. im Jahre 1915 auf 7 759 471 Mk. gestiegen. Das ist mehr als die Hälfte des 15 Millionen Mark betragenden Aktienkapitals. 4 1/2 Millionen Mark erhalten die Aktionäre als 30prozentige Dividende. Der tatsächliche Gewinn ist weit höher; die Abschlußzahlen, die der Öffentlichkeit übermitteln werden, sind jedoch so unübersichtlich, daß genauere Feststellungen geradezu unmöglich sind. Neben dem Reingewinn wird der Rohgewinn, neben diesem aber noch ein „Geschäftsgewinn“ geführt. Von diesem „Geschäftsgewinn“, aus dem nach einigen Abzügen und Zugängen der „Rohgewinn“ hervorgeht, wird jedoch neben andern auch die kontraktliche Zantime in Übung gebracht. Das ist eine sehr bequeme Art, die Defizitfähigkeit über die Höhe dieser Summe im Dunkeln zu lassen. Soweit sich errechnen läßt, erhalten die 7

Aus der Industrie

Papier-Industrie

Auf dem Wege zum Papiergarn-Trust.

Die Fäden sind seit Kriegsbeginn die verschiedensten Betriebe der Papiergarnindustrie aus der Erde geschossen. Langsam, aber sicher haben sie fast alle ehemaligen Textilprodukte in ihren Bann gezogen. Sagten sie sich zuerst nur an die großen Textilwerke, wie Borsdorf, Jena, Chemnitz, so ist es ihnen durch Verbesserungen des Produktionsprozesses gelungen, auch Erfolg für kleinere Textilwerke zu erringen. Verschiedene Betriebe arbeiten heute aus geschicktem Papier-Garn für die Heeresverwaltung, Heiden, Unterhofen und Gumbach. Selbst selbstgezeigte Anzüge für die Gefangenen sollen aus Papiergarn hergestellt werden. Aus dem vor dem Kriege so verachteten Papiergarn ist ein Spekulationsartikel geworden, der sich heute der Haupt aller einschlägigen Industriebetriebe erfreut. Sobald Geld zu verdienen ist, sind die Kapitalisten auch schnell bereit, „unpolieren“ und sich den Verhältnissen

